

Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“

Neufassung vom 01.01.2020

Geändert am 22.07.2024, sowie am 16.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2024 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“ beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

§ 2 Name, Wirtschaftsjahr

§ 3 Stammkapital

§ 4 Organe

§ 5 Gemeinderat

§ 6 Betriebsausschuss Stadtentwässerung

§ 7 Oberbürgermeister/in

§ 8 Betriebsleitung

§ 9 Personal

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 11 Wertgrenzen

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

Absatz 1

Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.

Absatz 2

Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.

Absatz 3

Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB).

Absatz 4

Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.

Absatz 5

Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinde oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name, Wirtschaftsjahr

Absatz 1

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“.

Absatz 2

Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.

Absatz 3

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

Absatz 1

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

Absatz 2

Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse,
3. Entlastung der Betriebsleitung,
4. Verwendung des Jahresüberschusses oder Behandlung des Jahresfehlbetrag,
5. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
6. Bestellung des Wirtschaftsprüfers
7. Erlass von Satzungen, die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
8. die grundlegenden Ziele des Eigenbetriebs sowie wesentliche Änderungen seiner Aufgaben und Leistungsangebote,
9. Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb
10. wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs
11. Abschluss von Verträgen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

§ 6 Betriebsausschuss Stadtentwässerung

Absatz 1

Als Betriebsausschuss fungiert derjenige beschließende Ausschuss, dem die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung nach § 8 der Hauptsatzung zugeordnet sind.

Absatz 2

Der Ausschuss nach Absatz 1 berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

Absatz 3

Der Ausschuss nach Absatz 1 entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben.

§ 7 Oberbürgermeister/in

Absatz 1

Dem/der Oberbürgermeister/in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

Absatz 2

In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

Absatz 1

Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

Absatz 2

Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Technischen Betriebsleiter/in als Erstem/Erster Betriebsleiter/in und einem/einer Kaufmännischen Betriebsleiter/in. Der/Die Leiter/in des Tiefbauamts ist Technische/r Betriebsleiter/in. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/innen. Für die Regelung der Personalangelegenheiten der Betriebsleitung gilt § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung. Betriebsleiter/innen können auf Zeit bestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte und Beamtinnen werden entsprechend angewandt.

Absatz 3

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 10 Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gem. § 4 Abs. 4 EigBG der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.

Absatz 4

Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, sowie Beschaffungen einschließlich **der Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 400.000 € beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit)**, im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.

Absatz 5

Jede/r Betriebsleiter/in kann den Betrieb alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).

Absatz 6

Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Beteiligungscontrolling rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit 5-jähriger Finanzplanung zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils 6 Wochen. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.

Absatz 7

Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Esslingen am Neckar alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit 5-jähriger Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

Absatz 8

Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 9 Personal

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Der/die Technische und der/die Kaufmännische Betriebsleiter/in sind Beschäftigte oder Beamte bzw. Beamtinnen der Stadtverwaltung und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuständig.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

Absatz 1

Die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm bzw. im Erfolgsplan enthalten im Einzelfall

- a) **bis 800.000 €**
- b) **über 800.000 € bis unter 4 Mio. €**
- c) **ab 4 Mio. €**

Sieht der abschließende Auftragswert (Bieterzuschlag) im Vergleich zu den bewilligten Gesamtkosten eine Mehrkostensteigerung von mehr als 20 % der Gesamtsumme vor, wird im zuständigen Gremium hierzu berichtet.

Absatz 2.1

Beauftragung von

- Architekt/innen
 - Ingenieur/innen
 - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
- a) **bis zum Gesamthonorar von 500.000 €**
 - b) bei einem Gesamthonorar über 500.000 €
 - c) entfällt

Absatz 2.2

Beauftragung sonstiger Gutachter/innen

- a) **bis zum Gesamthonorar von 60.000 €**
- b) **bei einem Gesamthonorar über 60.000 €**
- c) entfällt

Absatz 3

Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) **bis 100.000 €**
- b) **mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €**
- c) **mehr als 5 Mio. €**

Absatz 4

Bewilligung von Mehrausgaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind

- a) **bis 100.000 €**
- b) **mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €**
- c) **mehr als 5 Mio. €**

Absatz 5

Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

Absatz 6

Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den Gesamtbemessungszeitraum.

- a) bis 10.000 €
- b) mehr als 10.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) über 2,5 Mio. €

Absatz 7

Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

Absatz 8

Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

Absatz 9

Stundung/ Vollstreckungsaufschub von Forderungen im Einzelfall

- a) bis 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 5 Mio. €
- c) mehr als 5 Mio. €

Absatz 10

Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan

- a) unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
- b) entfällt
- c) entfällt

Absatz 11

Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall

- a) bis 500.000 €
- b) **mehr als 500.000 € bis 1.000.000 €**
- c) **mehr als 1.000.000 €**

Absatz 12

Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall

- a) **bis 500.000 €**
- b) **über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €**
- c) **ab 2,5 Mio. €**

Absatz 13

Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall von gesetzlichen und vertraglichen Vorkaufrechten und der Bestellung, Verlängerung und Aufhebung von Erbbaurechten.

- a) **bis 500.000 €**
- b) **über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €**
- c) **ab 2,5 Mio. €**

Grundsätzlich ist der Wert des Grundstücks für die Zuständigkeitsabgrenzung maßgebend, bei Belastungen der Wert der Belastung.

Absatz 14

Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag (Nettokaltmiete) von

- a) **bis 50.000 €**
- b) **mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €**
- c) **mehr als 2,5 Mio. €**

Absatz 15

1. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,
 2. der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und
 3. Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 75.000 €
 - b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 75.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €

Absatz 16

Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 4

- a) entfällt
- b) entfällt
- c) x

Absatz 17

Festsetzung bei allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Entgeltregelungen

- a) entfällt
- b) x grundsätzlich
- c) x bei Regelung durch Satzung

Absatz 18

Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von

- a) bis zu 100.000 €
- b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
- c) mehr als 2,5 Mio. €

§ 11 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Esslingen am Neckar, 19.12.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.